

Privilegien des Fiskus und der Sozialversicherungsträger in der Unternehmensinsolvenz

Eine Untersuchung der Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Insolvenzvorrchten seit der Insolvenzrechtsreform von 1999

Bearbeitet von
Jan-Philipp Meier

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 188 S. Paperback
ISBN 978 3 631 60011 5
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 250 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Insolvenzrecht,
Unternehmenssanierung

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einleitung

Der Bundesrechnungshof forderte in seinem „Bericht zu Steuerausfällen durch Steuerbetrug und Steuervermeidung“ aus dem Jahr 2003 die Wiedereinführung des Fiskusprivilegs im Steuerrecht.¹ Mit dieser Forderung steht der Bundesrechnungshof nicht alleine dar. Auch die Interessenvertreter der Krankenkassen rufen regelmäßig nach einer Wiedereinführung der Privilegien öffentlicher Gläubiger. Die Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge beklagen ebenfalls Beitragsausfälle in Millionenhöhe.

Das insolvenzrechtliche Schrifttum und die Urheber der Insolvenzrechtsreform von 1999 weisen diese Forderungen scharf zurück und warnen vor einem Rückschritt des deutschen Insolvenzrechts.

Das Problemfeld ist nun auch von der Bundesregierung der 17. Legislaturperiode aufgegriffen worden. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht eine Reform des Insolvenzrechts vor.² Dabei wird neben der Vereinfachung des Insolvenzplanverfahrens und der Verbesserung von Restrukturierungsmöglichkeiten auch die Gleichbehandlung aller Gläubiger im Insolvenzverfahren als Reformvorhaben genannt. Laut der Koalitionsvereinbarung sind mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung „die in der letzten Wahlperiode gegen den Willen der Rechtspolitiker aller Fraktionen erfolgte Privilegierung der Sozialkassen im Insolvenzverfahren“ nicht zu vereinbaren.

Nach der Begründung der Insolvenzrechtsreform von 1999 beruhen Vorrechte auf keinem zu rechtfertigenden Grund und sind letztlich vollkommen willkürlich. Ihre Abschaffung sollte auf die Stellung der ehemals bevorrechtigten Gläubiger keinen Einfluss haben. Vielmehr ging der Gesetzgeber davon aus, dass Forderungsausfälle infolge des Wegfalls der privilegierten Befriedigung durch erhoffte Mehreinnahmen bei Steuern und Beiträgen kompensiert werden würden.

Ob die Ausfälle wirklich durch Mehreinnahmen infolge erfolgreicher Sanierungen getragen wurden und werden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Hierzu fehlen genaue Zahlen. Fest steht aber in der derzeitigen Diskussion, dass die Lobby der Sozialversicherungsträger und der Fiskus über Ausfälle in Höhe mehrerer hundert Millionen klagen und die Gesamtheit der Insolvenzverwalter diese Zahlen bestreitet.

1 BT-Drucks. 15/1495, S. 18.

2 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.“ zur 17. Legislaturperiode.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Entwicklung die Stellung öffentlicher Gläubiger seit dem Wegfall der Konkursvorrechte genommen hat. Die nachfolgende Arbeit untersucht dabei insbesondere Rechtsprechung und Gesetzgebung seit 1999 auf offene und versteckte Insolvenzvorrechte zugunsten öffentlicher Gläubiger sowie deren Auswirkungen auf Insolvenzverfahren und die Verwirklichung der mit der Insolvenzrechtsreform angepeilten Ziele.

I. Anlass, Darstellungsweise und Ziel der Untersuchung

1. Anlass

1999 wurde das deutsche Insolvenzrecht umfassend reformiert, die Insolvenzordnung löste die veraltete Konkursordnung ab³. Damit einher ging die Streichung so gut wie aller Konkursvorrechte der öffentlichen Gläubiger. Es bestand ein breiter Konsens darüber, dass eine Gleichbehandlung aller am Verfahren beteiligten Gläubiger im Ergebnis die Zahl erfolgreich sanierter Unternehmen steigern würde. Hintergrund war die vielfach festgestellte Aufzehrung der Masse durch bevorrechtigte Gläubiger, die ein geordnetes Insolvenzverfahren gar nicht mehr zuließ. Zum Zeitpunkt der Reform waren auch die von der Streichung der Vorrechte betroffenen Gläubiger einverstanden, insofern als sie sich durch die erhöhten Sanierungschancen Mehreinnahmen auf der Beitragsseite erhofften.

Weniger als zehn Jahre nach der Reform ist die Diskussion um alte Privilegien wieder angefacht. Die öffentlichen Gläubiger, insbesondere die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger sowie der Fiskus als Gläubiger der Steuern, beklagen Einnahmeherausfälle in Millionenhöhe.⁴ Dabei steht im Mittelpunkt der Kritik unter anderem die anfechtungsrechtliche Rechtsprechung des IX. Zivilsenats⁵, nach der – so die Auffassung der öffentlichen Gläubiger – ein überhöhtes Anfechtungsrisiko für öffentliche Forderungen bestehe. Ferner vertreten die Krankenkassen den Standpunkt, durch den Verzicht auf Vorrechte zum Finanzier erfolgreicher Sanierungsbemühungen geworden zu sein.

Dem gegenüber stehen die Statistiken zu eröffneten Insolvenzverfahren, nach welchen sich die Zahlen im Anschluss an die Insolvenzrechtsreform erheblich verbessert haben. Auch eine Studie des VID zeigt ein ganz anderes Bild.⁶

3 Vgl. BT-Drucks. 12/2443; vgl. Kap. B. I.

4 Aussage von *Franz Ruland*, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, in: *Focus* Heft 2/2005. S. 122; *Brückl/Kersten*, NZI 2004, 422 (422); *Knosp/Gellrich*, NZS 2006, 303 (303).

5 Vgl. Kap. B. II.

6 Mitgliederbefragung des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. – VID 2007 zum Abfluss durch Insolvenzanfechtung an öffentliche Gläubiger.

Die Kritik der Lobbyverbände hat trotzdem zu einer Reihe von viel beachteten, aber auch zu versteckten Gesetzesänderungen geführt, die die Ausfälle abfedern sollen. Der umfassendste Versuch, der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats entgegen zu wirken, war das „Gesetz zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung“⁷, das letztlich am breiten Widerstand der Insolvenzrechtler scheiterte. Jüngster erfolgreicher Versuch ist der § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV⁸, wonach der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung als aus dessen Vermögen gezahlt gilt und nach dem Willen des Gesetzgebers der Insolvenzanfechtung entzogen ist. Im Schrifttum wurde diese Regelung stark kritisiert⁹ und auch der BGH hat sich mit der Regelung bereits auseinandersetzen müssen.¹⁰

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung stellt sich die Frage, inwieweit es bereits zu einer Rückentwicklung gekommen ist, insbesondere welche Vorrechte durch Gesetz oder Rechtsprechung ins Leben gerufen wurden und welche Auswirkungen diese auf Insolvenzverfahren und die Verwirklichung der Grundsätze des Insolvenzrechts haben.

2. Darstellungsweise

Um die Stellung der öffentlichen Gläubiger im Hinblick auf mögliche Privilegierungen in der Insolvenz zu ergründen, werden zunächst die drei Eckpunkte der jüngsten Diskussion - Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung des IX. Zivilsenats, Gesetz zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung - dargestellt, um die Entwicklung und Hintergründe der Diskussion zu verdeutlichen. Im Anschluss werden die beiden Gegenspieler in Form des Gleichbehandlungsgrundsatzes (*par condicio creditorum*) auf der einen Seite und des Insolvenzvorrechts auf der anderen Seite erläutert und vor dem Hintergrund der Untersuchung eingegrenzt.

Daran schließt sich die eigentliche Untersuchung an, die sich zunächst mit der Suche nach möglichen Vorrechten in der insolvenz-, sozial- und steuerrechtlichen Rechtsprechung beschäftigt. Hierbei werden, im Gegensatz zur Untersuchung der Gesetzgebung, Sozialversicherungsträger und Fiskus nicht unterschieden, da sich gezeigt hat, dass in diesem Bereich erhebliche Überschneidungen vorliegen und eine doppelte Bearbeitung vermieden werden sollte.

7 BT-Drucks. 16/886; vgl. Kap. B. III.

8 BR-Drucks 543/07; vgl. Kap. B III. 1. d) und Kap. E. II. 1.

9 Vgl. ausführlich *Blank*, ZInsO 2008, 1 (1 ff.); *Bauer*, ZInsO 2008, 119 (119 ff.); *Brinkmann/Luttmann*, ZIP 2008, 901 (901 ff.); *Meier*, NZI 2008, 140 (140 ff.).

10 Vgl. zur Verneinung einer Rückwirkung des § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV BGH, Beschl. v. 27.3.2008 – IX ZR 210/07, NZI 2008, 293 ff.; vgl. dazu *Leithaus/Krings*, ZInsO 2008, 393 ff.

Es folgt die Untersuchung der Gesetzgebung bzw. einzelner Gesetze, die eine Privilegierung öffentlicher Gläubiger beinhalten könnte. Zum Schluss werden die Ergebnisse zusammengefasst und es wird versucht, Alternativen zu möglichen Missständen aufzuzeigen.

3. Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es herauszufinden, ob erneut Vorrechte geschaffen wurden, deren Grundlagen offen zu legen und mitunter Alternativen vorzuschlagen.

Dabei steht nicht immer ein Für und Wider von Vorrechten im Vordergrund. Vielmehr geht es darum, Privilegierungen aufzudecken und zusammenzutragen, um vor diesem Hintergrund Anknüpfungspunkte für eine Änderung im Sinne der Grundsätze des Insolvenzrechts zu finden.

Daneben soll untersucht werden, wie sich die Abschaffung der Vorrechte rechtstatsächlich ausgewirkt hat. Hier geht es um die Reaktion der Gesetzgebung und der Rechtsprechung verschiedener Rechtswege, die mitunter den Vorrechteabbau auf ganz verschiedene Weise als Argument anführen.

II. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Die Arbeit wird sich auf die Krankenkassen als Einzugstellen der Sozialversicherung und den Fiskus als Gläubiger der Steuerzahlungen beschränken. Diese beiden Gläubigergruppen stehen regelmäßig im Fokus der Diskussion. Nur bezüglich dieser Gläubigergruppe wird untersucht, ob Privilegien vorhanden sind oder geschaffen wurden. Auf weitere möglicherweise privilegierte Gläubigergruppen wie z.B. Banken etc. wird im Rahmen der Arbeit nicht näher eingegangen.

Hinsichtlich der öffentlichen Gläubiger werden verschiedenste Bereiche möglicher Vorrechte angesprochen, wobei die Rechtsprechung und die Gesetzgebung die beiden Obergruppen bilden. Hinsichtlich der öffentlichen Forderungen wird nur auf deren Realisierung vor oder in der Insolvenz eingegangen und es werden mögliche Unterschiede zu privaten Gläubigern erläutert.